

4. Gängt die Wirksamkeit der Mängelrüge von der richtigen Bezeichnung des vorhandenen Mangels in der Anzeige ab?  
H.G.B. Art. 347 (§ 377 n. F.).

VII. Civilsenat. Ur. v. 28. September 1900 in S. Gebr. St. (Rl.)  
w. D. (Befl.) Rep. VII. 146/00.

- I. Landgericht Weimig.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Nach den von der Vorinstanz getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist davon auszugehen, daß der von der Beklagten zur Erfüllung eines Kaufes nach Probe gelieferte Weizen der Probe nicht entsprach, da die gelieferte Ware mit „Bodengeruch“ behaftet, die Probe dagegen von diesem Geruche frei war. Die Klägerin war sonach an sich berechtigt, die Empfangnahme der nicht vertragsmäßigen Ware abzulehnen, und sie kann für den Ausfall des von der Beklagten vorgenommenen Selbsthilfeverkaufes nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sie die in Art. 347 H.G.B. (a. F.) vorgeschriebene Mängelanzeige rechtzeitig erstattet hat. In dieser Beziehung ist festgestellt, daß die Klägerin die Ware unverzüglich nach der Ankunft durch Sachverständige untersuchen ließ und unter Übersendung einer Abschrift des Gutachtens, in welchem der Gelbweizen als stark dumpfig und teilweise mit Schimmel behaftet bezeichnet ist, den Gelbweizen wegen dieser Mängel zur Verfügung gestellt hat. Gleichwohl erachtet das Berufungsgericht den Gelbweizen als genehmigt, indem es weiter auf Grund des Gutachtens eines erst im Prozesse vernommenen Sachverständigen als erwiesen annimmt, der der Ware anhaftende Mangel sei nicht „Dumpfgeruch“, sondern „Bodengeruch“, ein von dem ersteren nicht nur dem Grade nach, sondern dem Wesen nach verschiedener Mangel gewesen, dieser sei von der Klägerin nicht gerügt, und die fehlende Rüge könne nicht durch die Anzeige eines angeblichen, in Wahrheit nicht vorhandenen anderen Mangels ersetzt werden. Diese Ausführung des Berufungsgerichtes, auf der das angefochtene Urteil beruht, ist verfehlt. In dem vom Berufungsgerichte zur Stütze seiner Meinung angerufenen Urteile des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 10,

ist von dem Falle die Rede, daß die Ware mehrere Mängel aufweist, von denen der eine oder andere nicht rechtzeitig angezeigt ist; in diesem Falle kann der nicht gerügte Mangel nicht nachträglich geltend gemacht werden. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor. Es mag sein, daß Dumpfgeruch und Bodengeruch zwei verschiedene, auf verschiedenen Ursachen beruhende Krankheiten des Weizens sind, von denen die erstere unheilbar ist, die letztere durch geeignete Behandlung beseitigt werden kann. Das ist für den gegenwärtigen Fall gleichgültig; denn nach der gesamten Sachdarstellung unterliegt es

nicht dem geringsten Zweifel, daß die Klägerin mit ihrer Anzeige gerade diejenige in die äußere Erscheinung getretene, vorzugsweise durch den Geruch wahrnehmbare vertragswidrige Beschaffenheit der Ware rügen wollte, welche im Prozesse als „Bodengeruch“ ermittelt worden ist. Nur ein und derselbe Mangel, der ungehörige Geruch, steht in Frage; daß ihn die Klägerin als Dampfgeruch bezeichnete, kann umsoweniger von rechtlicher Bedeutung sein, als sie damit nur die Ansicht der Sachverständigen wiedergab, die den Weizen untersucht hatten. Was die Klägerin noch mehr hätte thun sollen oder können, ist nicht abzusehen, zumal gar nicht feststeht, daß die Klägerin und die Beklagte den Unterschied zwischen Dampf- und Bodengeruch überhaupt kannten, und demnach Anlaß hatten, auf eine genaue Bezeichnung Wert zu legen. Eine in die Einzelheiten eingehende, genaue und skrupulöse Bezeichnung der Mängel verlangt das Gesetz nicht; es genügt, daß der Verkäufer durch die Anzeige darüber ausreichend ins Klare gesetzt wird, aus welchem Grunde der Käufer die Ware beanstandet. Dieser Anforderung entspricht die von der Klägerin erstattete Anzeige, und dies umso mehr, als es schon ausreichend war, wenn die Beklagte daraus ersehen konnte, daß und warum die Klägerin die Probemäßigkeit des Weizens beanstandete.

Hieraus ergibt sich, daß die Klägerin den Gelbweizen mit Recht und rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.“ . . .